

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Ulrike Flach, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/4834, 15/5133 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 11a bis 11c wird wie folgt gefasst:

„11a. § 16a Abs. 8 wird aufgehoben.

11b. § 16b Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden veröffentlichen in
Merkblättern die Regeln der guten fachlichen Praxis.“

11c. § 16c wird aufgehoben.“

Berlin, den 16. März 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Einrichtung von Standortregistern in den Ländern führt zu zusätzlicher Bürokratie. Ein zentrales Bundesregister ist ausreichend.

Zur Regelung der Koexistenz sind fallbezogene, dynamische Maßnahmensysteme sinnvoll. Der erfolgreich durchgeführte Erprobungsanbau unterstreicht, dass Koexistenz mit einfachen pflanzenbaulichen Maßnahmen durchzuführen ist. Daher ist die gute fachliche Praxis durch Grundsätze zu beschreiben und festzulegen. Damit werden Handlungsempfehlungen für die jeweiligen gentechnisch veränderten Kulturarten in Form von Merkblättern der zuständigen Landesbehörden als technisches Regelwerk vorgegeben. Diese Grundsätze müssen gemeinsam mit den am landwirtschaftlichen Anbau Beteiligten entwickelt und getragen werden.

Eine Verordnungsermächtigung zur Errichtung eines behördlichen Monitorings begleitend zum GVO-Anbau ist in der entsprechenden EU-Freisetzungsrichtlinie nicht verpflichtend vorgesehen. Eine 1:1-Umsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie ist zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie und weiteren finanziellen Belastungen sowie Wettbewerbsnachteilen für die heimische Wirtschaft sinnvoll und notwendig.